



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone  
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)  
Tel +39 0474 06 00 00  
Fax +39 0474 06 00 49  
E-Mail: info.lohn@aichner.biz  
www.aichner.biz

## Rundschreiben Nr. 1/2014 - Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Philipp Aichner

10. Jänner 2014

### **Beitragsbegünstigungen bei Neueinstellungen**

---

Die Personalnebenkosten sind in Italien besonders hoch. Vor Neueinstellungen ist es deshalb ratsam abzuklären, ob Begünstigungen anwendbar sind. Die italienische Sozialgesetzgebung sieht eine Reihe von finanziellen Förderungen für die Einstellung von Mitarbeitern vor. Leider sind die zur Verfügung gestellten Mittel oft sehr knapp und die verbundenen Auflagen für die Anwendung sehr rigide.

Die Anwendung der Beitragsbegünstigungen ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

- Fristgerechte Anmeldung des Arbeitsverhältnisses
- Einhaltung der De-Minimis-Grenzen
- Einhaltung der kollektivvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen
- Einhaltung der Bestimmungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einstellung von Menschen mit Behinderung
- Einzahlung der Sozialbeiträge und INAIL (DURC)

### **Einstellung von jungen Arbeitnehmern zwischen 18 und 29 Jahren**

---

Diese Beitragsbegünstigung ist für alle Arbeitgeber anwendbar und gilt für jene Einstellungen, welche zu einer Erhöhung des Personalstandes führen (ausgenommen sind Hausangestellte). Dabei werden junge Arbeitnehmer im Alter zwischen 18 und 29 Jahre gefördert, welche über keine Oberschul- bzw. Berufsschulabschluss verfügen oder seit über 6 Monaten keiner geregelten Arbeit nachgegangen sind. Bei unbefristeten Anstellungen ist die Förderung für 18 Monate anwendbar und für 12 Monate im Falle einer Umwandlung von befristet auf unbefristet. Die Höhe der Förderung beträgt 1/3 der Sozialversicherungsgrundlage bis max. 650,00 € monatlich.

### **Einstellung von Lehrlingen**

---

Die Einstellung von Lehrlingen ist für Arbeitgeber besonders interessant. Dabei gibt es folgende 3 Arten von Lehrverhältnissen:

- 1) **Traditionelle Lehre** (mit Berufsschulpflicht)  
Alter: von 15 bis 25 Jahren
- 2) **Berufsspezialisierende Lehre** (Weiterbildung 40 Stunden pro Jahr, davon 16 h Berufsschule)  
Alter: von 18 bis 29 Jahren
- 3) **Höhere Lehre für Unistudenten**  
Alter: von 18 bis 29 Jahren



Die Beitragsbegünstigung hängt von der Anzahl der Mitarbeiter ab. Beschäftigt ein Unternehmen weniger als 9 Arbeitnehmer so beträgt der Beitragssatz nur 1,61 % für die ersten 3 Jahre (für Einstellungen ab 01/01/2012). Für Unternehmen mit mehr als 9 Mitarbeitern beträgt der Beitragssatz hingegen 11,61 % für die Dauer der Lehrzeit. Sollte der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit weiterbeschäftigt werden, so bleibt die Beitragsbegünstigung für beide Fälle Aufrecht und zwar im Ausmaß von 11,61% für ein weiteres Jahr.

## **Einstellung von Empfängern des Arbeitslosengeldes (ASpl)**

---

Voraussetzung für diese Förderung ist, dass der anzustellende Arbeitnehmer das Arbeitslosengeld bezieht. Die Einstellung muss unbefristet und mit Vollzeit erfolgen. Der Arbeitnehmer darf nicht in den letzten 6 Monaten beim gleichen Unternehmen entlassen worden sein. Die Förderung entspricht der Hälfte des Arbeitslosengeldes, welches der Mitarbeiter erhalten hätte.

## **Einstellung als Mutterschaftsersatz**

---

Diese Förderung ist für jene Arbeitgeber bis zu 20 Mitarbeiter anwendbar. Dabei können sie befristete Neueinstellungen als Mutterschaftsvertretungen beschäftigen. Die Ersparnis für den Betrieb macht 50% der Sozialbeiträge und der Inailprämie aus.

## **Einstellung von über 50-jährigen Arbeitslosen**

---

Diese Begünstigung können Arbeitgeber anwenden, welche über 50-jährige Arbeitnehmer anstellen, welche seit 12 Monaten als arbeitslos gemeldet sind. Die Ersparnis beträgt 50% der geschuldeten Sozialbeiträge und Inailprämie für 12 Monate bei einem befristeten Arbeitsverhältnis. Sollte das Arbeitsverhältnis von befristet auf unbefristet umgewandelt werden, so erhält das Unternehmen die Beitragsbegünstigung für weitere 6 Monate. Wird das Arbeitsverhältnis von Beginn an unbefristet abgeschlossen so kann die Förderung bis zu 18 Monaten angewendet werden.

## **Einstellung von arbeitslosen Frauen**

---

Für die Einstellung von arbeitslosen Frauen gibt es auch eine Förderung und zwar im Ausmaß von 50% der Sozialbeiträge des Arbeitgebers. Die Neueinstellung muss allerdings zu einer Erhöhung des Personalstandes führen. Voraussetzung dafür ist, dass Frauen seit mehr als 24 Monate arbeitslos gemeldet sind. Die Dauer der Förderung beträgt 18 Monate bei einer unbefristeten und 12 Monate bei einer befristeten Anstellung. Bei Umwandlung eines befristeten in unbefristeten Vertrag kann die Förderung für 18 Monate in Anspruch genommen werden.

## **Einstellung aus staatlichen Mobilitätslisten**

---

Die Förderung durch Anstellung von Personen aus den Mobilitätslisten ist nach wie vor in Kraft. Bei unbefristeter Anstellung erhält der Arbeitgeber eine Beitragsbegünstigung für 18 Monate. Dabei zahlt er nur die Sozialbeiträge eines Lehrlings ein. Zudem hat er noch Anspruch auf 50% des noch nicht ausbezahlten Mobilitätsgeldes für maximal 12 Monate.



Bei befristeter Anstellung zahlt der Arbeitgeber für maximal 12 Monate die Beiträge eines Lehrlings ein. Wird das Arbeitsverhältnis dann in unbefristet umgewandelt, so wird die Beitragsbegünstigung um weitere 12 Monate verlängert.

## **Einstellung aus Entlassungen aus objektiven Grund**

---

Bei dieser Förderung sind die Arbeitnehmer betroffen, welche in den letzten 12 Monaten den Arbeitsplatz aufgrund objektiver Gründe bei Betrieben mit weniger als 15 Mitarbeitern verloren haben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem eingestellten Mitarbeiter eine Ausbildung zu garantieren. Die Förderung hat eine Dauer von 12 Monaten bei unbefristeten und bis zu 6 Monaten bei befristeten Einstellungen. Die Höhe der Förderung beträgt 190,00 € pro Monat. Bei Teilzeit wird der Betrag im Verhältnis reduziert.

## **Prämie 5.000 Euro für die Einstellung von „jungen Eltern“**

---

Als Maßnahme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, haben private Unternehmen und Genossenschaften (ausgenommen öffentliche Betriebe und Vereine) die Möglichkeit, beim INPS eine Prämie von 5.000 € bei Aufnahme von jungen Eltern (Arbeitnehmer unter 35 Jahren) auf unbestimmte Zeit zu beantragen. Auch bei Umwandlung von befristeten in unbefristeten Arbeitsverhältnissen steht die Prämie zu.